



# Fachprozess EAZW

Nr. 34.2 vom 15. Dezember 2004 (Stand: 1. Januar 2013)

## Erklärung bezüglich Wiederannahme des Ledignamens (Inland)

Geschäftsfall Namensklärung

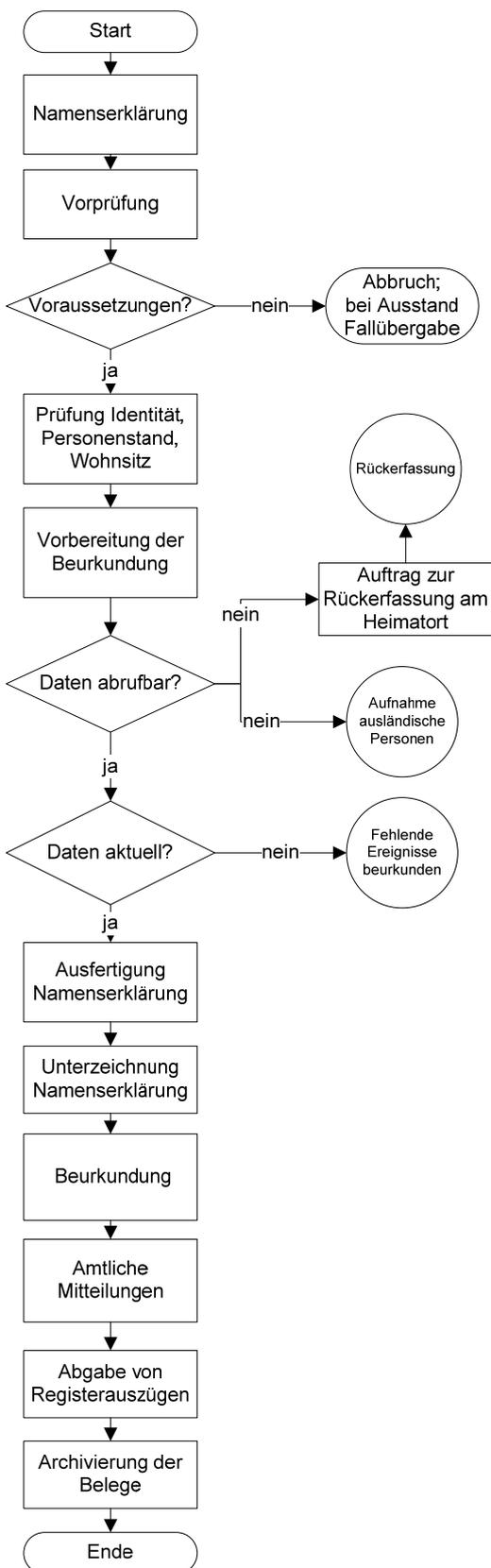
# Namensklärung Inland

<b>0</b>	<b>Systematische Übersicht</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Vorprüfung</b>	<b>5</b>
1.1	Zuständigkeit	5
1.1.1	Örtlich	5
1.1.2	Persönlich	5
<b>2</b>	<b>Prüfung</b>	<b>5</b>
2.1	Identität	5
2.2	Dokumente	5
2.3	Rechtliche Voraussetzungen	6
2.3.1	Namenserklärung nach Auflösung der Ehe	6
2.3.2	Namenserklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	6
2.3.3	Namenserklärung nach Art. 8a Schlusstitel ZGB	6
2.3.4	Namenserklärung nach Art. 37a PartG	6
2.4	Namensführung	6
<b>3</b>	<b>Vorbereiten der Beurkundung</b>	<b>7</b>
3.1	Daten nicht abrufbar	7
3.2	Daten abrufbar	7
<b>4</b>	<b>Namenserklärung</b>	<b>7</b>
4.1	Erstellung der Urkunde	7
4.2	Abgabe der Erklärung	7
4.3	Abgabe der Erklärung durch Vermittlung einer Vertretung der Schweiz im Ausland	8
<b>5</b>	<b>Beurkundung</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Amtliche Mitteilungen</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Abgabe von Registerauszügen</b>	<b>9</b>
7.1	Bestätigung einer Namenserklärung	9
7.2	Namensnachweis	9
7.3	Bestätigung über die Beurkundung	9
7.4	Familienbüchlein	9
<b>8</b>	<b>Archivierung der Belege</b>	<b>10</b>
8.1	Namenserklärungsurkunde im Original	10
8.2	Korrespondenzen	10

## Änderungstabelle

<b>Änderung per 1. Januar 2013</b>	<b>NEU</b>
Titelblatt	Neuer Titel.
Ziffern 1.1.1, 1.1.2, 2.1, 4.2 und 8.1	Ergänzung in Bezug auf die Schweizer Vertretung.
Ziffern 1.1.1, 2.4 und 7.1	Anpassung an das neue Namensrecht.
Neue Ziffern 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4	Anpassung an das neue Namensrecht.
Ziffer 3.2, 5 und 6	Präzisierung der Angaben.
Neue Ziffern 4.3 und 7.3	Ergänzung in Bezug auf die Schweizer Vertretung.

## 0 Systematische Übersicht



- 1 Vorprüfung**
  - 1.1 Zuständigkeit
    - 1.1.1 Örtlich
    - 1.1.2 Persönlich
- 2 Prüfung**
  - 2.1 Identität
  - 2.2 Dokumente
  - 2.3 Rechtliche Voraussetzungen
    - 2.3.1 Namenserklärung nach Auflösung der Ehe
    - 2.3.2 Namenserklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
    - 2.3.3 Namenserklärung nach Art. 8a Schlusstitel ZGB
    - 2.3.4 Namenserklärung nach Art. 37a PartG
  - 2.4 Namensführung
- 3 Vorbereitung der Beurkundung**
  - 3.1 Daten nicht abrufbar
  - 3.2 Daten abrufbar
- 4 Namenserklärung**
  - 4.1 Erstellung der Urkunde
  - 4.2 Abgabe der Erklärung
  - 4.3 Abgabe der Erklärung durch Vermittlung einer Vertretung der Schweiz im Ausland
- 5 Beurkundung**
- 6 Amtliche Mitteilungen**
- 7 Abgabe von Registerauszügen**
  - 7.1 Bestätigung einer Namenserklärung
  - 7.2 Namensnachweis
  - 7.3 Bestätigung über die Beurkundung
  - 7.4 Familienbüchlein
- 8 Archivierung der Belege**
  - 8.1 Namenserklärungsurkunde im Original
  - 8.2 Korrespondenzen

## 1 Vorprüfung

### 1.1 Zuständigkeit

#### 1.1.1 Örtlich

Zur Beurkundung der Namensklärung nach Auflösung der Ehe oder der Eingetragenen Partnerschaft oder nach Art. 8a SchIT ZGB oder nach Art. 37a PartG ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt zuständig (Art. 13 Abs. 1, 13a Abs. 1, 14a Abs. 1 und 14b Abs. 1 ZStV). Die Namensklärung ist somit von demjenigen Zivilstandsamt entgegenzunehmen, an das sich die betroffene Person wendet. Ihr Wohnsitz oder Aufenthaltsort ist dabei nicht von Bedeutung. In der Regel wird sie sich wohl an das für ihren Wohnort zuständige Zivilstandsamt wenden. Eine Weiterverweisung (beispielsweise an das Zivilstandsamt, das die Auflösung der Ehe beurkundet hat) ist weder notwendig noch zulässig.

Im Ausland kann die Namensklärung auf der Vertretung der Schweiz abgegeben werden.

#### 1.1.2 Persönlich

Für die Beurkundung der Namensklärung haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes und der Schweizer Vertretung im Ausland die gesetzliche **Auslandspflicht** zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

## 2 Prüfung

### 2.1 Identität

Die erklärungswillige Person hat sich anlässlich des persönlichen Kontaktes beim Zivilstandsamt respektive bei der Schweizer Vertretung im Ausland mittels Pass oder Identitätskarte auszuweisen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV). Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen (Kontrollfragen, keine Suggestivfragen), dass eine Person nicht die Daten einer fremden Person missbräuchlich für sich beansprucht oder Dokumente einer fremden Person für sich benutzt, um die eigene Identität zu verschleiern oder zu verschweigen.

### 2.2 Dokumente

Können die aktuellen Daten der betroffenen Person im System abgerufen werden, müssen ausser dem **Wohnsitznachweis** keine weiteren Dokumente beigebracht werden (Art. 16 Abs. 4 ZStV).

## 2.3 Rechtliche Voraussetzungen

### 2.3.1 Namensklärung nach Auflösung der Ehe

Die Person, welche bei der Heirat ihren Namen geändert hat, kann (auch wenn sie das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt) nach Auflösung der Ehe (Tod, Verschollenerklärung nach 1999, Scheidung oder Ungültigerklärung) mittels Erklärung jederzeit wieder den Ledignamen annehmen (Art. 30a oder Art. 119 ZGB).

Die Unterschrift ist zu beglaubigen.

### 2.3.2 Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Die Person, welche bei der Eintragung der Partnerschaft ihren Namen geändert hat, kann (auch wenn sie das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt) nach Auflösung der Partnerschaft (Tod, Verschollenerklärung oder Ungültigerklärung) mittels Erklärung jederzeit wieder den Ledignamen annehmen (Art. 30a PartG).

Die Unterschrift ist zu beglaubigen.

### 2.3.3 Namensklärung nach Art. 8a Schlusstitel ZGB

Bei noch bestehender Ehe kann der Ehegatte, der vor dem 01.01.2013 seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, (auch wenn er das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt) mittels Erklärung jederzeit wieder den Ledignamen annehmen (Art. 8a SchlT ZGB).

Die Unterschrift ist zu beglaubigen.

### 2.3.4 Namensklärung nach Art. 37a PartG

Wurde die Partnerschaft vor 1. Januar 2013 eingetragen, so können die Partnerinnen oder Partner binnen Jahresfrist gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.

Die Unterschrift ist zu beglaubigen.

## 2.4 Namensführung

Eine Änderung der Schreibweise des Ledignamens ist im Rahmen der Erklärung nicht zulässig.

### 3 Vorbereiten der Beurkundung

#### 3.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der erklärungswilligen Person im System nicht abrufbar, ist die **Rückerausfassung** zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1 "Rückerausfassung").

Handelt es sich bei der erklärungswilligen Person um eine ausländische Person, die nicht im Familienregister eingetragen ist, muss vorher die **Beurkundung des Personenstandes** (siehe Fachprozess Nr. 30.3 "Aufnahme ausländische Staatsangehörige") eingeleitet werden (Art. 15 Abs. 2 ZStV).

#### 3.2 Daten abrufbar

Es ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten **richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand** sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV). Die erklärungswillige Person bestätigt die Richtigkeit der Angaben schriftlich (Formular 8.1).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der betroffenen Person nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, bis nicht beurkundete Ereignisse (insbesondere die gerichtliche Auflösung der Ehe) nachgewiesen und beurkundet sind.

### 4 Namensklärung

#### 4.1 Erstellung der Urkunde

Die Namensklärung (Formular 4.0.1) kann erst entgegengenommen werden, wenn die Daten der betroffenen Person im System aktuell verfügbar sind.

Stellt sich heraus, dass die betroffene Person vorgängig in das System aufzunehmen ist, die Daten über den Personenstand rückerausfasst oder früher eingetretene Ereignisse zu beurkunden sind, muss der Termin für die Entgegennahme der Namensklärung möglicherweise neu vereinbart werden.

#### 4.2 Abgabe der Erklärung

Die vorbereitete Urkunde ist von der erklärungswilligen Person und von der Zivilstandsbeamtin oder vom Zivilstandsbeamten respektive von der Mitarbeiterin oder vom Mitarbeiter der Schweizer Vertretung im Ausland zeitgleich zu unterzeichnen (Art. 18 Abs. 1 ZStV). Es ist nicht zulässig, die Unterschrift der erklärungswilligen Person auf anderem Weg einzuholen; sie muss persönlich im Beisein der Urkundsperson geleistet werden.

In begründeten Fällen kann die Namensklärung auch ausserhalb der Amtsräume des Zivilstandsamtes entgegengenommen werden (Spital, Gefängnis).

#### 4.3 Abgabe der Erklärung durch Vermittlung einer Vertretung der Schweiz im Ausland

Im **Ausland** kann die Erklärung bei der Schweizer Vertretung abgeben werden, welche das Formular selbst aufbereitet. Sie leitet das Originaldokument durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde an das zuständige Zivilstandsamt im Heimatkanton der betroffenen Person weiter, welches die Erklärung (GF Namenserklärung, Vermerk auf Maske Zusatzangaben "wurde auf der Schweizer Vertretung in ..." abgegeben) beurkundet. Als Datum der Erklärung ist das **Datum der Unterschriftsbeglaubigung auf der Schweizer Vertretung** und als Ort der Erklärung ist der **Sitz des beurkundenden Zivilstandsamtes** in das Personenstandsregister aufzunehmen. Eine Eintragungsverfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde entfällt, weil es sich nicht um ein ausländisches Dokument handelt.

### 5 Beurkundung

Sobald die Namenserklärung von der erklärenden Person und in deren Gegenwart von der Zivilstandsbeamtin bzw. dem Zivilstandsbeamten unterzeichnet worden ist, ist die Namenserklärung rechtsgültig erfolgt; die Beurkundung im Personenstandsregister ist unverzüglich oder spätestens am folgenden Arbeitstag durchzuführen (Art. 19 und 28 ZStV).

Die Beurkundung im Personenstandsregister muss nicht zwingend von der gleichen Person vorgenommen werden, welche die Unterschrift auf der Namenserklärung beglaubigt hat. Die Ausstandsregeln gelten jedoch auch für diese Urkundsperson (Ziffer 1.1.2).

### 6 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person (Art. 49 Abs. 1 ZStV),
- an das Bundesamt für Statistik (Art. 52 ZStV) sowie
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 2 ZStV),

- an das Bundesamt für Migration, wenn das Ereignis eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betrifft (Art. 51 ZStV sinngemäss). Obwohl keine ausdrückliche Vorschrift besteht, erscheint es sinnvoll, auch Namensklärungen mitzuteilen, damit beispielsweise Reiseausweise für anerkannte Flüchtlinge auf den korrekten Namen lautend ausgestellt werden können.

Zusätzliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

## **7 Abgabe von Registerauszügen**

### **7.1 Bestätigung einer Namensklärung**

Auf Wunsch oder gegen Bestellung kann eine Urkunde abgegeben werden, woraus hervorgeht, dass eine Namensklärung abgegeben wurde (Formular 4.1.2).

### **7.2 Namensnachweis**

Auf Wunsch oder gegen Bestellung kann eine Urkunde über die aktuelle Namensführung abgegeben werden (Formular 7.8).

Mit diesem Dokument kann die betroffene Person nachweisen, welchen Namen sie amtlich führt. Weiter kann mit diesem Dokument nachgewiesen werden, welche Namen die Person führte, sofern die Veränderungen des Namens im elektronischen Personenstandsregister beurkundet worden sind.

### **7.3 Bestätigung über die Beurkundung**

Auf Verlangen der schweizerischen Vertretung wird bestätigt, dass die im Ausland durch Erklärung erfolgte Änderung der Namensführung beurkundet wurde. Dies dient dazu, dass das Immatrikulationsregister nachgeführt und Ausweispapiere korrekt ausgestellt werden können.

### **7.4 Familienbüchlein**

Ein vor der Einführung der elektronischen Ereignisbeurkundung ausgestelltes Familienbüchlein wird auf Wunsch kostenfrei nachgeführt. In ausländischen Familienbüchlein dürfen keine Eintragungen vorgenommen werden (Ausnahme: Familienbüchlein der CIEC).

## **8 Archivierung der Belege**

### **8.1 Namenserkklärungsurkunde im Original**

Die unterzeichnete und vom Zivilstandsamt respektive von der Schweizer Vertretung im Ausland beglaubigte Namenserkklärung (Formular 4.0.1) ist als Beleg zu archivieren. Dieses Dokument darf nicht herausgegeben oder durch eine Fotokopie ersetzt werden.

### **8.2 Korrespondenzen**

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.